

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
Potsdam-Mittelmark
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen **Hinweis:**

Diese Anzeige ist nach § 83 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.

Anzeige der Nutzungsaufnahme

nach § 83 Abs. 2 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens Errichtung Änderung Nutzungsänderung

nach Widerspruchsverfahren:

Reaktivierung des abgelehnten Verfahrens: 04491-11-10

Windpark Herrenhölzer" Errichtung von 12 Windenergieanlagen, Vestas V112 mit MW
Reg.-Nr. 079.W0.00/11, Gesch.-Z.:105-T11-3421/2974+13#124689/2024

2. Baugrundstück

Gemarkung	Bensdorf	Flur	11	Flurstück(e)	113 10 38 31 13 55 47 30
Straße	~	Hausnummer	PLZ	Ort	Bensdorf
				Ortsteil	

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung

Name / Firma			Vorname / Ansprechpartner/in		
Planungsgemeinschaft Windpark Herrenhölzer GbR, Laurin Streit			Laurin		
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort	
Gutsstraße	1		14789	Bensdorf	
Telefon	Fax	E-Mail			

4. NutzungsaufnahmeDie Nutzung wird am aufgenommen.**5. Anlagen**

- bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit – Formular 10.2,
- bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 82 Absatz 2 Satz 1) – Formular 10.3,
- in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Formular 10.5,
- bei Sonderbauten die nach § 51 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung – Formular 10.4,
- sonstige Anlagen:

6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift der Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung	

Hinweis:

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung eines Sachkundigen vorzulegen, dass die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz erfüllt werden.

(§ 2 Abs. 1 BbgEEWärmeGDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG)